

Gegenstand

Nichtigerklärung erstens des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1434/1999 der Kommission vom 30. Juni 1999 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 166, S. 58), zweitens der Verordnung (EG) Nr. 1481/2000 der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen Nr. 1600/92 und Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 167, S. 6) sowie ihres Anhangs und drittens des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1281/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 zur Festsetzung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen Nr. 1600/92 und Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 176, S. 12), soweit sie die Zuckermengen festsetzen, die für die Versorgung der Azoren als erforderlich angesehen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. September 2006 —
Wirtschaftskammer Kärnten und best connect Ampere
Strompool/Kommission**

(Rechtssache T-350/03)

„Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Juristische Personen — Rechtsakte, die diese individuell betreffen — Unzulässigkeit“

Nichtigkeitsklage — Juristische oder natürliche Personen — Rechtsakte, die diese unmittelbar und individuell betreffen — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird (Artikel 230 Absatz 4 EG; Verordnung Nr. 4064/89 des Rates, Artikel 4 Absatz 3 und 11 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 24-33, 43-63)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/271/EG der Kommission vom 11. Juni 2003 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2947 — Verbund/EnergieAllianz) (ABl. 2004, L 92, S. 91)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und gesamtschuldnerisch die Kosten der Kommission sowie der Streithelferinnen Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, EVN AG, Wien Energie GmbH, Energie AG Oberösterreich, Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG und Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste.
3. Die Streithelferin Ampere AG trägt ihre eigenen Kosten.